

22.09.06

Beschluss des Bundesrates

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Anlage

Neufassung
der
Zwölften Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Zur Verordnung insgesamt

Die Verordnung ist wie folgt zu fassen:

Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher und
düngemittelrechtlicher Vorschriften

vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197)

- auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) und
- auf Grund des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen
 - § 1a Abs. 3 durch § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt und durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 1435) zuletzt geändert worden ist,
 - § 1a Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) eingefügt worden ist,
 - § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden ist,

- § 11 in seinem ursprünglichen Wortlaut als § 9a durch § 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1439) eingefügt und durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert worden ist,

hinsichtlich des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 des Düngemittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung¹

In Anlage 4 Nr. 1.1 Spalte 2 der Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) wird die Angabe "25" durch die Angabe "30" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Düngeverordnung²

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - "1. des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten; dabei sind für Stickstoff die Werte nach Anlage 1 heranzuziehen,

¹ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/55/EG der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 66/402/EWG des Rates im Hinblick auf das Höchstgewicht von Saatgutpartien (ABl. EU Nr. L 159 S. 13).

² Dieser Artikel dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

2. der im Boden verfügbaren und voraussichtlich während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, besonders des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps, zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Nährstoffmengen, sowie der Nährstofffestlegung; dabei sind
 - a) für die Nachlieferung von Stickstoff aus der Vorkultur während des Wachstums die Werte nach Anlage 2 und
 - b) für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3heranzuziehen."

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger nach Anlage 1 Abschnitt 1 der Düngemittelverordnung mit einem Gehalt von weniger als 2 vom Hundert Phosphat (P_2O_5) auf gefrorenen Boden aufgebracht werden."

- c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

"(6) Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstands von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden,
2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden.

(7) Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers nach Absatz 6 eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 vom Hundert zu diesem Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb dieses Bereichs Düngemittel mit

wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat innerhalb eines Abstandes von drei Metern zur Böschungsoberkante nicht und im Übrigen nur wie folgt aufgebracht werden:

1. innerhalb des Bereichs zwischen drei und zehn Metern Entfernung zur Böschungsoberkante nur, wenn die Düngemittel direkt in den Boden eingebracht werden,
2. auf dem verbleibenden Teil der Fläche
 - a) bei unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) auf bestellten Ackerflächen
 - aa) mit Reihenkultur (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - bb) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - cc) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Aufbringung von Festmist, ausgenommen Geflügelkot. Die Vorgaben des Satzes 1 Nr. 2 gelten für die Aufbringung von Festmist für den gesamten Bereich zwischen drei und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante. Absatz 6 bleibt unberührt."

- d) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe "Anlage 1" durch die Angabe "Anlage 4" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "Anlage 2 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3" durch die Angabe "Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage 6" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:

", soweit die Dauer des Zeitraumes ohne Unterbrechung bei Ackerland zwölf Wochen und bei Grünland zehn Wochen nicht unterschreitet."

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 7" und
 - bb) die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 8" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden
 - aa) die Angabe "Anlage 2 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9" durch die Angabe "Anlage 6 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9" und
 - bb) die Angabe "Anlage 2 Zeile 10" durch die Angabe "Anlage 6 Zeile 10" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "(Anlage 2 Zeile 15)" durch die Angabe "(Anlage 6 Zeile 15)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Anlage 2 Zeilen 12 bis 14" durch die Angabe "Anlage 6 Zeilen 12 bis 14" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 8" ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "Anlagen 3 und 4" durch die Angabe "Anlagen 7 und 8" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1" ein Komma und die Angabe "auch in Verbindung mit Satz 2" eingefügt.
7. Der bisherigen Anlage 1 werden folgende Anlagen 1 bis 3 vorangestellt:

"Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1 Ackerkulturen

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HN(V) 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Getreide, Körnermais				
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,81
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³)	-	0,8	2,21
	Korn (14 % RP ²)	86	-	2,11
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³)	-	0,8	2,51
	Korn (16 % RP ²)	86	-	2,41
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³)	-	0,8	2,81
Wintergerste	Korn(12 % RP ²)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³)	-	0,7	2,00
	Korn (13% RP ²)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³)	-	0,7	2,14

Roggen	Korn (11% RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	1,96
	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh	-	0,9	2,10
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	2,10
	Korn (13 % RP ²⁾)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,9	2,24
Sommerfuttergerste	Korn (12% RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,05
	Korn (13 % RP ²⁾)	86	-	1,79
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,8	2,19
Braugerste	Korn (10 % RP ²⁾)	86	-	1,38
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	1,73
	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	0,7	1,86

Hafer	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,1	2,06
	Korn (12 % RP ²⁾)	86	-	1,65
	Stroh	86	-	0,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,1	2,20
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56
Körnermais	Korn (10 % RP ²⁾)	86	-	1,38
	Stroh	86	-	0,90
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	2,28
	Korn (11 % RP ²⁾)	86	-	1,51
	Stroh	86	-	0,90
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	2,41
Einjährige Körnerleguminosen				
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²⁾)	86	-	4,10
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,60
Erbse	Korn (26 % RP ²⁾)	86	-	3,60
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,10
Lupine blau	Korn (33 % RP ²⁾)	86		4,48
	Stroh	86		1,50
	Korn + Stroh ³⁾		1,0	5,98
Sojabohne	Korn (32 % RP ²⁾)	86	-	4,40
	Stroh	86	-	1,50
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,0	5,90

Ölfrüchte				
Raps	Korn (23 % RP ²⁾)	91	-	3,35
	Stroh	86	-	0,70
	Korn + Stroh ³⁾	-	1,7	4,54
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²⁾)	91	-	2,91
	Stroh	86	-	1,0
	Korn + Stroh ³⁾	-	2,0	4,91
Senf	Korn	91	-	5,08
	Stroh	86	-	0,70
	Korn + Stroh ³⁾		1,5	6,13
Öllein	Korn	91	-	3,50
	Stroh	86	-	0,53
	Korn + Stroh ³⁾		1,5	4,30
Faserpflanzen				
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,4
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15
Hackfrüchte				
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35
	Kraut	15	-	0,20
	Knolle + Kraut ³⁾	-	0,2	0,39
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18
	Blatt	18	-	0,40
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,7	0,46
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18
	Blatt	16	-	0,30
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,4	0,30

Massenrübe	Rübe	12	-	0,14
	Blatt	16	-	0,25
	Rübe + Blatt ³⁾	-	0,4	0,24
Futterpflanzen				
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,55
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,60
Klee gras	Ganzpflanze	20	-	0,52
Luzerne gras	Ganzpflanze	20	-	0,54
Weidel gras (Acker gras)	Ganzpflanze	20	-	0,48
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,35
Vermehrungspflanzen				
Grassamenvermehrung	Samen	86	-	2,20
	Stroh	86	-	1,50
	Samen + Stroh ³⁾	-	8,0	14,20
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	-	5,50
	Stroh	86	-	1,50
	Samen + Stroh ³⁾	-	8,0	17,50

1) Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis

2) Rohproteingehalt in der Trockenmasse

3) Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf das Haupternteprodukt

Tabelle 2 Gemüse

1	2	3
Kultur	Produktionsverfahren	kg N/dt Frischmasse
Feldgemüse		
Auberginen		0,32
Batavia ¹⁾		0,19
Blattsalate ¹⁾		0,19
Blumenkohl	6-er	0,32
Bohnenkraut ¹⁾		0,32
Brokkoli	> 500 g	0,37
Buschbohne		0,36
Bohne ¹⁾		0,35
Chicorée ¹⁾	Rübenanbau	0,25
Chinakohl		0,16
Dill ¹⁾		0,30
Eissalat		0,13
Endivie ¹⁾		0,25
Feldsalat ¹⁾		0,45
Grünkohl		0,46
Gurke		0,17

Knoblauch ¹⁾	trocken	0,48
Knollenfenchel		0,24
Kohlrabi	8 bis 10 cm	0,30
Kohlrübe ¹⁾		0,28
Kopfsalat		0,18
Mangold ¹⁾		0,25
Markerbsen ¹⁾		0,49
Meerrettich ¹⁾		0,51
Möhre ¹⁾		0,17
Paprika ¹⁾		0,29
Pastinake ¹⁾		0,33
Petersilie ¹⁾		0,44
Porree		0,27
Radicchio		0,25
Radies		0,20
Rettich ¹⁾		0,17
Rhabarber ¹⁾		0,29
Romana ¹⁾	normal	0,20
Rosenkohl	nur Röschen	0,47
Rote Rüben		0,27
Rotkohl		0,28
Schnittlauch ¹⁾		0,50
Schwarzwurzel ¹⁾		0,24
Sellerie		0,27
Spargel ²⁾	nur Ernteprodukt	0,25

Speisekürbis ¹⁾		0,25
Spinat		0,43
Tomate		0,22
Weißkohl		0,26
Wirsingkohl ¹⁾		0,38
Zucchini ¹⁾		0,23
Zuckerhut ¹⁾		0,20
Zuckermais ¹⁾		0,32
Zuckermelone ¹⁾		0,21
Zwiebel	Trockenspeise	0,22
¹⁾ eingeschränkter Stichprobenumfang bei der Erhebung der Daten ²⁾ bei Spargel zusätzlicher Bedarf für Einlagerung in Wurzeln und Rhizome: 1. Standjahr: 5 g N/Pflanze 2. Standjahr: 6 g N/Pflanze 3. Standjahr: 5 g N/ha ab 4. Standjahr: 3 g N/Pflanze		

Tabelle 3 (Grünland)

Grünland	Ernteprodukt	Stickstoffgehalt in kg N /dt Trockenmasse
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,30
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,80
3 Nutzungen (75 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,20
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Voraussichtliche Stickstoff-Lieferung während des Pflanzenwachstums aus der Vorkultur

Tabelle 1 Pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus Ernteresten der Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)

Vorfrucht	N-Lieferung in kg N/ha
Getreide , Kartoffeln, Lein, Sonnenblumen, Silomais	0
Körnermais, Raps, einj. Weidelgras, Rotationsbrache ohne Leguminosen	10
Rübsen, Senf, Futterrübe (Blatt verblieben), Feldgras und mehrj. Weidelgras	20
Körnerleguminosen, Zuckerrübe (Blatt verblieben), Luzerne, Klee, Klee gras, Rotationsbrache mit Leguminosen, Gemüse	30
mehrfährig begrünte Flächen (Wechselgrünland, Dauerbrache)	40

Tabelle 2: Pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus Zwischenfrüchten sowie aus organischen oder mineralischen Stickstoffgaben nach der Hauptfruchternte des Vorjahres

Bewirtschaftung	Stickstoff-Lieferung in kg N/ha		
	keine N-Düngung	Mineraldüngung oder Gülledüngung	Festmist oder sonstiger organischer Dünger
ohne Zwischenfrucht			
Herbstdüngung zur Winterung	0	20	30
Stickstoffgabe zur Strohhotte	0	20	20
mit Zwischenfrucht Nichtleguminosen			
abgefahren	0	10	20
Einarbeitung im Herbst	10	20	30
Einarbeitung im Frühjahr	20	30	40
mit Zwischenfrucht Leguminosen			
abgefahren	20	(20)	(20)
Einarbeitung im Herbst	30	(30)	(30)
Einarbeitung im Frühjahr	40	(40)	(40)

Für die N-Lieferung aus Ernteresten der Vorfrucht (Tab. 1) und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Hauptfruchternte des Vorjahres (Tab. 2) werden in der Summe höchstens 40 kg N/ha an gerechnet.

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Mindestwerte für pflanzenbauliche Stickstoff-Wirksamkeit zugeführter Wirtschaftsdünger im Jahr der Aufbringung in % des ausgebrachten Gesamtstickstoffs¹⁾ bei langjähriger Anwendung

Tierart	Gülle	Festmist	Jauche
Rinder	50	25	90
Schweine	60	30	90
Geflügel	60 ²⁾	30 ³⁾	-
Pferde/Schafe	-	25	-

1) Basis: N-Ausscheidung abzgl. Lagerverluste bzw. Ermittlung des N-Gehaltes vor der Ausbringung

2) incl. Geflügeltrockenkot

3) mit Einstreu"

8. Die bisherige Anlage 1 wird die neue Anlage 4.
 9. Nach der neuen Anlage 4 wird folgende Anlage 5 eingefügt:

"Anlage 5
 (zu § 4 Abs. 3)

Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren

	Produktionsverfahren			Dunganfall		
				kg N-Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr	in 6 Monaten je belegtem Stallplatz (inkl. Tränke- und Reinigungswasser)	
					m ³ Gülle	m ³ Jauche ¹⁾
1.	1	2	3	4	5	6
2.	Milchviehhaltung					
3.	Kälberaufzucht	0–16 Wochen; 80 kg Zuwachs; 3 Durchgänge p.a.		15,3	1,5	0,2 ²⁾
4.	Jungrinder-aufzucht Erstkalbealter 27 Monate; 580 kg Zuwachs	Grünland	konventionell	60	4,65	1,2 ²⁾
5.			extensiv	54		
6.		Ackerfutterbau	mit Weide	49		
7.			Stallhaltung	42		

8.	Milchkuh 4,0 % Fett, 3,4 % Protein; 0,9 Kälber	Grünland	6.000 kg ECM	119	9,5	3 ²⁾	
9.			8.000 kg ECM	132	10	3,2 ²⁾	
10.			10.000 kg ECM	149	10,5	3,4 ²⁾	
11.		Ackerfutterbau	6.000 kg ECM	104	9,5	3 ²⁾	
12.			8.000 kg ECM	118	10	3,2 ²⁾	
13.			10.000 kg ECM	138	10,5	3,4 ²⁾	
14.		Ackerfutterbau ohne Weide mit Heu	6.000 kg ECM	100	9,5	3 ²⁾	
15.			8.000 kg ECM	115	10	3,2 ²⁾	
16.			10.000 kg ECM	135	10,5	3,4 ²⁾	
17.		Rindermast					
18.	Mastbulle	ab 45 bis 625 kg LM (18 Mon.)		35	3,35	1,2 ²⁾	
19.		ab 45 bis 700 kg LM		40	3,65	1,5 ²⁾	
20.		ab 80 bis 700 kg LM		44	3,35	1,5 ²⁾	
21.		ab 200 bis 700 kg LM		46	3,85	1,5 ²⁾	
22.	Mutterkuh	500 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (180 kg Absetzgewicht)		87	8	2,75 ²⁾	
23.		700 kg LM; 0,9 Kälber p.a. (220 kg Absetzgewicht)		106	10	3,0 ²⁾	
24.	Jungrindermast	80 bis 220 kg LM; 2,5 Umtriebe p.a. ("Fresser-Produktion")		18,4	2,75	- ³⁾	
25.		50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a. ("Kälbermast")		13,0	1,25	- ³⁾	
26.	Ferkelerzeugung						
27.	Sauenhaltung	Ferkel bis 8 kg LM					
28.		20 aufgez. Ferkel 200 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	26,2	2,0	0,6	
29.			N-/P-reduziert	24,6			
30.		22 aufgez. Ferkel 216 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	26,3			
31.			N-/P-reduziert	24,7			

32.		Ferkel bis 28 kg LM				
33.		20 aufgez. Ferkel 600 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	36,6	3,0	0,75
34.			N-/P-reduziert	34,3		
35.		22 aufgez. Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	37,3		
36.			N-/P-reduziert	34,9		
37.	Spezialisierte Ferkelaufzucht	8 bis 28 kg LM 130 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3,42		
38.				N-/P-reduziert	3,29	
39.	Jungsauen- aufzucht	28 bis 115 kg LM 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	10,8	0,9	0,3
40.				N-/P-reduziert		
41.	Jungsauen- eingliederung	95 bis 135 kg LM 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	15,5	1,25	0,5
42.				N-/P-reduziert		
43.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		22,1	1,8	0,75
44.	Schweinemast					
45.	Mastschwein	28 bis 117 kg LM; 700 g tägl. Zunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	11,9	0,75	0,3
46.				N-/P-reduziert		
47.		28 bis 117 kg LM; 800 g tägl. Zunahme; 240 kg Zuwachs	Standardfutter	13,6	0,75	0,3
48.				N-/P-reduziert		
49.	Pferdehaltung					
50.	Reitpferde 500-600 kg LM	Stallhaltung		51,1	_4)	
51.			Stall-/Weidehaltung	53,6		
52.	Reitponys 300 kg LM	Stallhaltung		34,9		
53.			Stall-/Weidehaltung	33,4		
54.	Zuchtstuten	Großpferd (600 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5		
55.			Pony (350 kg LM); Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.	42,3		

56.	Aufzuchtperde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		44,5	_4)
57.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		31,6	
58.	Lammfleischerzeugung				
59.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,3 Lämmer/Schaf 40 kg Zuwachs	konventionell	18,6	_4)
60.			extensiv	18,1	
61.	Ziegenmilcherzeugung				
62.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		14,8	_4)
63.	Kaninchenhaltung				
64.	Aufzucht 52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	_4)
65.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	
66.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuw./Platz		0,7	_4)
67.	Gehegewild				
68.	Damtiere	Fleischerzeugung 45 kg Zuwachs je (1 Alttier + 0,85 Kalb)		21,6	_4)
69.	Eiererzeugung				
70.	Junghennen- aufzucht	3,3 kg Zuwachs 4 / 5 Phasen- Fütterung	Standardfutter 4 Phasen	0,286	_4)
71.			N-/P-reduziert 5 Phasen	0,244	
72.	Legehennen- haltung	17,6 kg Eimasse	Standardfutter	0,786	_4)
73.			N-/P-reduziert	0,754	
74.	Geflügelmast				
75.	Hähnchenmast	40 Tage; 2,2 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,469	_4)
76.			N-/P-reduziert	0,403	
77.		37 bis 40 Tage; 2,0 kg Zuw./Tier	Standardfutter	0,392	
78.			N-/P-reduziert	0,333	
79.		bis 37 Tage; 1,7 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,319	
80.			N-/P-reduziert	0,266	

81.	Putenmast Hähne	20,4 kg Zuwachs	Standardfutter	2,140	- ⁴⁾
82.		22 Wochen Mast (56,8 kg Futter)	N-/P-reduziert	2,002	
83.		2,2 Umtriebe	teilw. P-reduziert	2,140	
84.	Putenmast Hennen	10,9 kg Zuwachs	Standardfutter	1,579	
85.		17 Wochen Mast (27,9 kg Futter)	N-/P-reduziert	1,492	
86.		2,8 Umtriebe	teilw. P-reduziert	1,557	
87.	Entenmast; Pekingenten (Ausmast)	3,4 kg Zuwachs/Tier; 13 Durchgänge bis 26 Tage Mast		1,482	- ⁴⁾
88.	Entenmast Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weibl., 5,0 kg männl. (w:m = 1:1)		0,588	
89.	Gänsemast	Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,183	- ⁴⁾
90.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,554	
91.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuw./Tier		1,040	

- 1) niedrige Stroheinstreumenge: 3 bis 4 kg/GV und Tag
- 2) bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an
- 3) Verfahrenskombination nicht relevant, d.h. keine Aufstallung auf Stroh
- 4) kein Jaucheanfall wegen hoher Einstreumenge oder Entmistungsverfahren"

10. Die bisherigen Anlagen 2 bis 4 werden die neuen Anlagen 6 bis 8.
11. In der Klammerangabe zur neuen Anlage 6 wird die Angabe "Anlagen 3 und 4" durch die Angabe "Anlagen 7 und 8" ersetzt.
12. In der Tabelle der neuen Anlage 7 werden
 - a) in Spalte 1 Zeile 12 die Angabe "Anlage 2 Zeilen 12 bis 15" durch die Angabe "Anlage 6 Zeilen 12 bis 15" ersetzt und
 - b) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst: "¹⁾ Bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr nach § 4 Abs. 1 in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage."
13. In der Tabelle der neuen Anlage 8 wird in Zeile 1 die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 7" ersetzt.

Artikel 3³

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird § 4 Abs. 4 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Auf Grünland, auf Feldgras sowie im Gemüsebau" werden durch die Wörter "Auf Grünland und auf Feldgras" ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. durch die erhöhte Düngung der betriebliche Nährstoffüberschuss für Phosphat (P₂O₅) den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Wert nicht überschreitet,"
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.

³ Dieser Artikel dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

- b) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils die Angabe "Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 5" ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe "Anlage 2 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3" durch die Angabe "Anlage 5 und Anlage 6 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3" ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage 6" ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
3. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
"(2) § 4 Abs. 4 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Jahr 2006 entstanden sind." "

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Düngeverordnung in der ab dem Inkrafttreten des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 30) geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat, insbesondere in ihrem Schreiben vom 4. Juli 2006 an die Bundesregierung deutlich gemacht, dass ihres Erachtens Deutschland mit der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 die EG-Nitratrichtlinie nicht vollständig umgesetzt hat.

Insbesondere die Vorgaben zur Ermittlung des Stickstoffbedarfs können nur durch eine Änderung der Düngeverordnung erfüllt werden.

Da Deutschland die Ausnahmeregelung für die Aufbringung von Dung auf Grünland (230 statt 170 kg N/ha und Jahr) noch in diesem Jahr anwenden möchte, ist diese Änderung sehr kurzfristig vorzunehmen, um die erforderliche Genehmigung der Kommission rechtzeitig zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu der Vorschrift des Artikels 1 (Anlage 4 Nr. 1.1 Spalte 2 der Saatgutverordnung)

Die Änderung ist notwendig, um die Vorgabe aus Artikel 1 der Richtlinie 2006/55/EG vollständig in das nationale Recht umzusetzen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 2 (Änderung der Düngeverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch die Änderung wird in § 3 Abs. 2 die Verpflichtung aufgenommen, bei der Ermittlung des Stickstoffbedarfs die in den neuen Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Werte heranzuziehen. Dies entspricht einer Forderung der Europäischen Kommission.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen vom Ausbringungsverbot des § 3 Abs. 5 Satz 1 zu genehmigen, wird auf Grund einer Forderung der Europäischen Kommission gestrichen. Die aus Gründen des Bodenschutzes sinnvolle Aufbringung von Kalkdünger mit einem Phosphatgehalt von weniger als zwei Prozent wird durch den neuen Satz 2 zugelassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Den Forderungen der Europäischen Kommission entsprechend wird im § 3

- in Absatz 6 ein Mindestabstand von einem Meter zu Gewässern, auch beim Einsatz von Geräten, mit denen die gesamte Arbeitsbreite gleichmäßig gedüngt werden kann, sowie
- in Absatz 7 bei stark geneigten Flächen ein Mindestabstand von drei Metern zu Gewässern, innerhalb dessen Düngemittel auch nicht in den Boden eingebracht werden dürfen,

eingefügt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Folgeänderung

Zu Nummer 2 Buchstabe a

In § 4 Abs. 3 werden auf Grund einer Forderung der Europäischen Kommission durch zusätzlichen Verweis auf die neue Anlage 5 Stickstoffausscheidungswerte vorgegeben, die bei der Ermittlung der mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aufgebrauchten Stickstoffmenge anzusetzen sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

In § 4 Abs. 4 wird die Möglichkeit eingeschränkt, Ausnahmen von den Zeiträumen zu genehmigen, in denen es verboten ist, stickstoffhaltige Düngemittel aufzubringen. Künftig können die zuständigen Stellen nur ein Verschieben dieser Sperrzeiten genehmigen. Damit wird Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen, dass ansonsten durch eine großzügige Genehmigungspraxis Gefährdungen der Gewässer nicht auszuschließen seien.

Zu Nummern 3 bis 6

Folgeänderungen

Zu Nummer 7

Vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a

Zu Nummer 8

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchstabe a

Zu Nummern 9 bis 11

Folgeänderungen

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Folgeänderung

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Klarstellung des Gewollten

Zu Nummer 13

Folgeänderung

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 3 (Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Ausnahmegenehmigungen nach dem neuen Absatz 4 werden für Gemüsebauflächen nicht benötigt und deshalb gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird Bedenken der Europäischen Kommission entsprochen, dass mit der Genehmigung von Ausnahmen eine Gefährdung der Gewässer durch Phosphat verbunden sein könnte. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschrieben, dass bei der Anwendung von Ausnahmegenehmigungen der betriebliche Phosphatüberschuss nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht überschritten werden darf.

Zu Nummer 1 Buchstaben b bis d

Folgeänderungen

Zu Nummer 2

Es ist nicht auszuschließen, dass die erforderliche Entscheidung der Europäischen Kommission der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr im Jahr 2006 notifiziert wird, jedoch für das Jahr 2006 wirken wird. Die neue Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Ausnahmegenehmigungen auch für das Jahr 2006 erteilt werden können und damit eine gleichmäßige Rechtsanwendung gewährleistet wird.'